

Haus- und Badeordnung

für das Freizeitbad „PLATSCHARE“ der Städtischen Betriebe Roding AdÖR (nachfolgend genannt: SBR)

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit im gesamten Bereich des Familienspaßbades „PLATSCHARE“ der SBR.
- (2) Sie gilt für alle Besucherinnen und Besucher sowie für alle Personen, die sich auf dem Gelände des Familienspaßbades aufhalten.
- (3) Mit dem Betreten des Familienspaßbades erkennt der Badegast die Haus- und Badeordnung sowie die Benutzersatzung und die Gebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

§ 2

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Das Personal oder weitere Beauftragte der SBR üben das Hausrecht aus.
- (3) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals oder weiterer Beauftragter ist unverzüglich Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere in sicherheitsrelevanten Situationen.
- (4) Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können aus dem Familienspaßbad verwiesen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises besteht in diesen Fällen nicht. Darüber hinaus kann ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden.
- (5) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (6) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (7) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3

Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Die Badegäste haben 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten die Becken zu verlassen.
- (3) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

- (6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.
- (7) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Familienspaßbades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Chipkarten, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor.
- (4) Kinder unter 12 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson betreten. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Wasserrutschen, Sprungturm etc.) sind möglich. Ab Vollendung des 10. Lebensjahres ist der Zutritt auch ohne Begleitung zulässig, sofern an der Kasse das Deutsche Schwimmbadzeichen in Bronze vorgelegt wird.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (6) Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - die Tiere mit sich führen (ausgenommen Assistenzhunde)
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden
- (7) Der Aufenthalt auf dem Gelände des Familienspaßbades ist nur in den freigegebenen Bereichen gestattet. Unbefugtes Betreten von Dienst-, Personal- und Technikräumen ist verboten.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft oder andere gefährdet, belästigt oder beeinträchtigt.
- (2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden.
- (3) Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen. Verunreinigungen sind zu vermeiden oder unverzüglich zu beseitigen. Für schuldhaftes Verunreinigen, das über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgeht, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (4) Fremde Personen und Gruppen dürfen ohne deren ausdrückliche Einwilligung weder fotografiert noch gefilmt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Aufnahmen geeignet sind, die abgebildeten Personen zu identifizieren. Das Recht am eigenen Bild ist zu wahren. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe solcher Aufnahmen ist ohne vorherige Zustimmung der betroffenen Personen unzulässig. Für gewerbliche Zwecke sowie für Presseaufnahmen bedarf das Fotografieren und Filmen zudem der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung der SBR.
- (5) Gegenseitige Rücksichtnahme ist jederzeit geboten.

- (6) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Die Nutzung der Badeanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern oder Begleitpersonen sind für die Aufsicht von Kindern und hilfsbedürftigen Personen verantwortlich.
- (7) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. In der Gastronomie ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränke untersagt; zudem ist der Verzehr von Speisen und Getränke in den Becken generell verboten. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
- (8) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (9) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- (10) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Fundsachenordnung der SBR behandelt.
- (11) Der Badegast hat die Möglichkeit auf Kleideraufbewahrung in den hierfür vorgesehenen Kleiderablagen. Gegen Entrichtung einer Gebühr nach der Gebührensatzung kann sich der Badegast ein Sperrschloss mieten. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird entsprechend der Fundsachenordnung behandelt.
- (12) Liegen im Beachbereich und Stühle/Strandkörbe dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal geräumt.

§ 6

Besondere Verhaltensregeln

- (1) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen ist nur im Nichtschwimmerbecken des Familienspaßbades gestattet.
- (2) Durch Ballspiele und sportliche Betätigungen darf keiner gefährdet oder belästigt werden.
- (3) Spiel und Leibesübungen, durch die andere gefährdet werden können, sind nicht gestattet. Spiele im Wasser sind nur insoweit gestattet, als andere nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (4) Die Benutzung von Sprunganlagen, Trampolin, Boulderwand und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (5) Beim Springen und Bouldern ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt oder die Boulderwand benutzt und der Sprung-/Fallbereich frei ist. Nach dem Sprung bzw. Nutzung muss der Sprung-/Fallbereich sofort verlassen werden.
- (6) Das Unterschwimmen des Sprung-/Fallbereiches bei Betrieb der Sprunganlage bzw. der Boulderwand ist untersagt.
- (7) Das Benutzen des Sprungbeckens zum regulären Schwimmen ist während des Sprungbetriebes nicht erlaubt.
- (8) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

§ 7

Verbote

- (1) Im gesamten Bereich des Familienspaßbades ist untersagt:
 - a. Andere Badegäste zu belästigen, zu gefährden oder zu beeinträchtigen
 - b. Unfug zu treiben, Gegenstände zu werfen oder Anlagen zu beschädigen

- c. Das seitliche Einspringen sowie das Hineinstoßen oder Werfen andere Personen in die Becken
- d. So zu lärmern oder zu singen und Musikinstrumente oder Geräte der Unterhaltungselektronik so zu benutzen, dass andere Badegäste dadurch belästigt werden
- e. Gegenstände in die Schwimm- und Badebecken zu werfen sowie das Wasser darin zu verunreinigen
- f. Rettungsgeräte missbräuchlich zu verwenden
- g. Auf den Beckenumgängen zu rennen und an den Einstiegleitern und Haltestangen sowie an den Vorrichtungen des Sprungturms und der Wasserrutsche zu turnen
- h. Waffen oder gefährliche Gegenstände mitzuführen
- i. Glimmende Zigarren- und Zigarettenstummel sowie scharfe Gegenstände auf den Boden zu werfen, auf den Boden oder in das Badewasser zu spucken, die Notdurft außerhalb der Abortanlagen zu verrichten
- j. Cannabis zu konsumieren
- k. Die Bepflanzung und die gärtnerische Anlage zu beschädigen
- l. Mitbringen von Speisen und Getränken in die Schwimmbecken
- m. Offenes Feuer zu entfachen
- n. Zelte und Pavillon aufzustellen

§ 8

Körperreinigung und Hygiene

- (1) Vor jeder Benutzung der Schwimm- und Badebecken ist eine gründliche Körperreinigung verpflichtend.
- (2) Zur Körperreinigung sind nur die vorgesehenen Brausen zu benutzen. Nach Gebrauch sind diese zu schließen, um unnötigen Wasserverbrauch zu vermeiden.
- (3) Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- (4) Die Verwendung von stark riechenden Einreibemitteln, Ölen oder Cremes ist untersagt.
- (5) Eine Körperreinigung in den Schwimm- und Badebecken ist verboten.

§ 9

Badebekleidung

- (1) Die Benutzung der Becken ist nur in üblicher, sauberer, hygienisch einwandfreier Badebekleidung gestattet.
- (2) Als Badebekleidung gelten insbesondere Badehosen, Badeanzüge und Bikinis.
- (3) Straßenkleidung sowie Unterwäsche ist im Badebereich und in den Becken nicht zulässig.
- (4) Das Tragen von Badebekleidung, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihren Zustand die Sicherheit, Ordnung oder Hygiene des Badebetreibers beeinträchtigen kann, ist untersagt.
- (5) Aus religiösen oder vergleichbaren persönlichen Gründen kann geeignete Badebekleidung aus speziellen Badegewebe getragen werden, sofern Hygiene und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (7) Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet das Badepersonal im Rahmen des Hausrechts.

§ 10

Nutzung der Becken und Anlagen

- (1) Die Benutzung der Becken erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Das Schwimmbecken ist geübten Schwimmern vorbehalten. Nichtschwimmer haben die hierfür vorgesehene Becken zu nutzen. Dem Aufsichtspersonal steht es frei, Badegäste, die für die Benutzung

bestimmter Becken nicht über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen, nach eigenem Ermessen aus diesen Becken zu verweisen und ihnen die Nutzung geeigneter Becken zu gestatten.

- (3) Kinder dürfen nur die für sie freigegebenen Becken und Anlagen benutzen.
- (4) Sprunganlagen, Wasserrutschen, Boulderwände und ähnliche Einrichtungen dürfen nur zu den freigegebenen Zeiten und unter Beachtung der jeweiligen Hinweisschilder benutzt werden.
- (5) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist insbesondere im Bereich der Sprunganlagen und Rutschen Folge zu leisten.

§ 11

Kinder und Aufsichtspflicht

- (1) Kinder unter zwölf Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung einer zur Aufsicht geeigneten, mindestens 18 Jahre alten Person betreten. Die Aufsichtspflicht obliegt den Erziehungsberechtigten oder den von diesen beauftragten Personen. Ab Vollendung des 10. Lebensjahres ist der Zutritt auch ohne Begleitung zulässig, sofern an der Kasse das Deutsche Schwimmbadzeichen in Bronze vorgelegt wird.
- (2) Kinder, die nicht schwimmen können, dürfen das Familienspaßbad nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson benutzen.
- (3) Die Aufsichtsperson hat sicherzustellen, dass sie ihrer Aufsichtspflicht jederzeit uneingeschränkt nachkommen kann. Insbesondere ist die Anzahl der zu beaufsichtigende Kinder so zu begrenzen, dass eine ordnungsgemäße Aufsicht gewährleistet ist.
- (4) Das Aufsichtspersonal des Freibades übernimmt keine Aufsichtspflichten gegenüber einzelnen Badegästen. Die Verantwortung für die Beaufsichtigung von Kindern verbleibt bei den jeweiligen Aufsichtspflichtigen.

§ 12

Haftung

- (1) Die Benutzung des Familienspaßbades erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet.
- (3) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (4) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (5) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

- (6) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden Pauschalbeträge in Rechnung gestellt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag. Zu seiner Festlegung sind die Schadenshöhen der vergangenen Verlustfälle zu berücksichtigen.
- (7) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- (8) Für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl von mitgebrachten Gegenständen wird nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet.

§ 13

Verstöße gegen die Hausordnung

- (1) Bei Verstoß gegen die Haus- und Badeordnung kann ein Platzverweis oder ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (2) In schwerwiegenden Fällen kann und wird der Betreiber rechtliche Schritte einleiten.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Haus- und Badeordnung der Städtischen Betriebe Roding AdöR tritt am selben Tag wie die Satzung über die Benutzung des Familienspaßbades „PLATSCHARE“ in Kraft.

Roding, den 11.08.2026

STÄDTISCHE BETRIEBE RODING

Janker

Kaufmännischer Vorstand

